

Festgeländeordnung

Speuzer Fasnacht



1. Geltung

Die Festgeländeordnung gilt für sämtliche Fasnachts- und Nebenveranstaltungen, die im Rahmen der von der Speuzer Fasnacht oder im Zusammenhang des Fako Speuz in der Festgeländezone (nachgenannt Festzelt) und des dazugehörigen Aussengeländes (Gemeindegrund) durchgeführt werden.



2. Rechte und Pflichten

2.1. Veranstalter

Im Rahmen des Hausrechtes (Festrechtes) sorgt der Veranstalter nach seinen Möglichkeiten für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und ergreift die notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen.

2.2. Besucher

Die Besucher, die durch Erwerb eines Eintrittes, Goldpins oder einer Goldplakette, unabhängig davon ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, den Zutritt ins Festzelt wünschen, unterziehen sich der Festgeländeordnung und verpflichten sich, die Vorschriften der Festordnung einzuhalten. Dasselbe gilt für Teilnehmer an anderen Veranstaltungen, die ohne Erwerb eines Billetts besucht werden können. Im Weiteren verpflichten sich die Besucher, den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

3. Festzeltvorschriften

3.1. Zutrittsvorschriften

- Zutritt zu den Veranstaltungen ins Festzelt haben nur Personen, die über einen gültigen Eintritt verfügen. Der Eintritt gilt ausschliesslich für den jeweiligen Veranstaltungstag.
- Die Besucher haben sich einer Zutrittskontrolle zu unterziehen. Personen, die eine Kontrolle verweigern, werden nicht eingelassen.

Festgeländeordnung

Speuzer Fasnacht



- Personen, die verbotene und/oder gefährliche Gegenstände bei sich führen, wird der Eintritt ins Festgelände verweigert es sei denn, sie geben diese Gegenstände unter Angaben der Personalien bei der Eingangskontrolle freiwillig ab. Die eingezogenen Gegenstände werden am Ende der Veranstaltung, bis längstens 15 Minuten nach Veranstaltungsende, wieder zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist. Diese werden zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei übergeben. Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten: Glasflaschen und Büchsen, Waffen aller Art, Lasergeräte, Feuerwerk jeglicher Art. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und es gelten die einschlägigen Gesetze.
- Im Rahmen des Hausrechts kann der Veranstalter unerwünschten Personen den Zutritt zum Festgelände verweigern. Als unerwünscht gelten insbesondere Personen, die unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss stehen, im Besitze eines Betretungsverbots sind sowie Personen, die sich gewalttätig oder aufrührerisch benehmen oder für solches Verhalten bekannt sind.

3.2. Sicherheitsvorschriften

- Die Besucherinnen und Besucher werden angewiesen, ihren Beitrag zum guten Gelingen der Veranstaltung zu unternehmen, sich als faire Fasnachtsbesucher zu verhalten und namentlich Ausschreitungen zu unterlassen.
- Den Weisungen der Verantwortlichen und der Sicherheitsbeauftragten der Speuzer Fasnacht und/oder des Fako Speuz sind unverzüglich Folge zu leisten.

3.3. Sonstige Durchführungsvorschriften

- Das Rauchen ist im Festzelt verboten.
- Übermässiger Alkoholkonsum ist untersagt.
- Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art sind grundsätzlich verboten.
- Das Abfeuern von Knall- und Heulpetarden sowie Abrennen von Fackeln aller Art ist verboten.
- Das Werfen von Gegenständen ist untersagt.

4. Videoüberwachung

Die Besucher können wenn es die Situation erfordert aus Sicherheitsgründen mittels Videoüberwachung gefilmt werden. Die Aufnahmen bleiben unter Verschluss. Sie dienen bei Eintritt von Ereignissen als Beweismittel und können den Untersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen innert angemessener Frist gelöscht.

Festgeländeordnung

Speuzer Fasnacht



5. Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Festgeländeordnung

Die Besucher nehmen zur Kenntnis, dass sie bei der Nichteinhaltung dieser Vorschriften von der Veranstaltung entschädigungslos aus dem Festzelt ausgeschlossen und aus dem Festgelände entfernt werden können. Der Veranstalter kann im Rahmen des Hausrechts jederzeit gegenüber Personen, die sich nicht an die Festgeländeordnung halten, ein Festverbot (Betretungsverbot) aussprechen oder die Polizei beiziehen. Verstösse oder Zuwiderhandlungen gegen die Festgeländeordnung können im Weiteren eine Anzeige beim zuständigen Richteramt Olten-Gösgen zur Folge haben. Zudem behalten sich die Veranstalter weitere Massnahmen vor, um das Festgeländeverbot durchzusetzen und zu schützen.

6. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Besucher übernimmt durch den Besuch der Veranstaltung im Festgelände das Risiko selbst.